

Satzung des Fördervereins der Heinrich-Schüren-Schule vom 7. März 1989

Geänderte Fassung vom 16.März 2005, 05.September 2023 und 05.11.2024

Präambel im Sinne der Gleichberechtigung: Alle genannten Funktionsbezeichnungen schließen sämtliche, auch diverse Geschlechterformen ein.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein der Heinrich-Schüren-Schule e.V.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins gemäß § 21 BGB.

Es ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen unter der Nummer VR2336

Sitz des Vereins ist:

Heinrich-Schüren-Schule

Sedanstraße 33

49076 Osnabrück

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Heinrich-Schüren-Schule zur Erfüllung ihrer pädagogischen, kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Aufgaben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Katholische Kirche, Bistum Osnabrück und die Evangelisch Luth. Kirche, Osnabrück zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die in ihren Trägerschaften befindlichen Kindergärten St. Barbara, Natruper Str. 145c, 49076 Osnabrück und den Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde Markuskirche, Julius-Heywinkel-Weg 2 in 49076 Osnabrück.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, fristlose Erklärung zum Ende des Schuljahres (31.7.).

Die Erklärung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig, diese entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit endgültig. Ausschlussgründe sind insbesondere Schädigung des Ansehens des Vereins und ein Verhalten, das den Zielen des Vereins entgegenwirkt.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

Der oder die Vorsitzende des Schulelternrates der Heinrich-Schüren-Schule und der oder die Rektor/in der Heinrich-Schüren-Schule können beitragsfreie Mitglieder des Fördervereins werden.

§ 5 Beiträge

Höhe und Zahlungstermine werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, maximal vier Personen, nämlich

- a) dem oder der ersten Vorsitzenden
- b) dem oder der zweiten Vorsitzenden
- c) einem dritten und vierten Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bleiben die übrigen Mitglieder des Vorstandes im Amt und sind bis zur Neuwahl des Vorstands berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dies gilt auch, wenn nur ein Vorstandsmitglied verbleibt. In diesem Falle vertritt dieses Vorstandsmitglied den Verein allein.

Die Rektorin, bzw. der Rektor der Heinrich-Schüren-Schule sowie der bzw. die erste Vorsitzende des Schulelternrates der Heinrich-Schüren-Schule gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt in Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehört insbesondere die Wahl
 - ▶ des Vorstandes und eines Kassenprüfers
 - ▶ Entgegennahme des Jahresberichtes- und Kassenberichtes des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung
 - ▶ Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - ▶ Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Kassenberichtes.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung bei Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Wird auch dann keine Mehrheit erzielt, gilt der Antrag als abgelehnt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der ersten Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
4. Abweichend von § 32 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder
 - (1) an einer Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen;
 - (2) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
5. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung auch ohne Versammlung vor Ort der Mitglieder möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift) entweder auf dem Postweg oder elektronischem Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen, nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung.

Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können - auch mehrfach - wiederholt werden.

6. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mitgliederversammlung auch als sogenannte Hybridveranstaltung einzuberufen und zuzulassen, das bedeutet, dass nicht anwesende Mitglieder wie vorstehend in § 8 Abs.5 online oder schriftlich und die übrigen Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung vor Ort abstimmen können. Die abgegebenen Stimmen werden dann insgesamt als einheitliche Stimmenabgabe zusammengezählt. Schriftlich abgegebene Stimmen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist eingegangen sind.

Dabei ist nicht notwendig, dass 50 % der Mitglieder im schriftlichen Verfahren abgestimmt haben. In diesen Fällen gilt ein Beschluss als gefasst, wenn die nach der Satzung vorgesehene Mehrheit unter Zusammenzählung der schriftlich abgegebenen Stimmen und der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erreicht werden.

7. Die vorstehenden Absätze gelten für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Vorschriften sind auch auf Beirats- und Vorstandsitzungen anzuwenden. Der Vorstand muss nicht zwingend am Vereinssitz anwesend sein und die Versammlung von dort leiten.
8. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die online zugeschalteten Mitglieder sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer online geführter Kommunikation ausüben können (Onlineverfahren).
9. Im Onlineverfahren wird der für die Onlineversammlung gültige Link unmittelbar vor der Versammlung, d. h. mindestens einen Tag vorher, bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei, dass die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds versendet wurde. Die Benennung eines gesonderten Passworts für den Zugang ist nicht notwendig. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass sich die online anwesenden Mitglieder per Video identifizieren. Die Stimmenabgabe dieser Mitglieder erfolgt in diesem Fall entweder durch visuell wahrnehmbares Handzeichen oder aber durch den in der Onlineplattform vorgesehenen Kommunikationsweg, beispielsweise durch eine Chatnachricht oder das Handzeichensymbol. Für den Fall, dass eine geheime Abstimmung beantragt wird, hat der Vorstand sicher zu stellen, dass die Abstimmung nur online über den dafür vorgesehenen Kommunikationsweg erfolgt, wobei sicher zu stellen ist, dass das Abstimmungsverhalten der abstimmenden Mitglieder nicht sichtbar ist.

Für den Fall von technischen Problemen auf Seiten des Mitglieds soll der Vorstand diesem Mitglied durch einen weiteren Versuch, gegebenenfalls mittels Zusendung gesonderter Zugangsdaten, ermöglichen, an der Versammlung teilzunehmen. Kann ein Mitglied aufgrund von technischen Problemen nicht an der Versammlung teilnehmen, hat dies auf die Wirksamkeit der Versammlung und der in der Versammlung gefassten Beschlüsse keinen Einfluss. Der Vorstand ist für einzelne Übertragungsstörungen oder konkrete technische Zugangshindernisse einzelner Mitglieder nicht verantwortlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Der Vorschlag ist in der Tagesordnung vorher bekanntzugeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins". Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der/die Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidator/in. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 05.11.2024